

Richtlinie für die Bezuschussung von Übungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich und für Menschen mit geistiger Behinderung

Allgemeine Grundsätze

Diese sportlichen Übungsveranstaltungen werden durch den Verband im besonderen Maße gefördert

- a) durch Zuschüsse für Übungsleiter und Helfer
- b) durch Übernahme der notwendigen Kosten für Sportstätten
- c) durch Zuschüsse zu den Beförderungskosten

Die Finanzierung der Zuschüsse wird durch Eigenmittel des Verbandes und durch finanzielle Unterstützung des Landes Hessen sichergestellt. Auf Grund der „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Institutionellen Förderung“ müssen alle Drittmittel (z. B. Krankenkassen-Erstattung, usw.) auf die Zuschüsse angerechnet werden.

Die Höhe der Zuschüsse ist vom genehmigten Haushalt und von der Anzahl der Antragsteller abhängig. Sie bedürfen deshalb einer jährlichen Überprüfung.

Ab 01.04.2019 werden folgende Zuschüsse gezahlt:

- allgemeiner Behindertensport mit Kindern und Jugendlichen und Menschen mit geistiger Behinderung (Formular 02/2019)
 - Übungsleiter € 6,50
 - Helfer € 2,00
- Fahrtkosten für durchgeführte Beförderungsfahrten der Teilnehmer an den Übungsveranstaltungen zu den Sportstätten (Formular 03/2019).
 - Fahrer € 2,00 (pro Hin- und Rückfahrt)
 - km – Pauschale € 0,20 (pro angegebenem km für Kleinbusse)
- Übernahme der erforderlichen und angemessenen Kosten für Sportstätten die, soweit bisher noch nicht anerkannt, vor Übernahme gesondert beantragt werden müssen
- Übernahme der Beförderungskosten durch Fremdunternehmen die, soweit bisher noch nicht anerkannt, vor Übernahme gesondert beantragt werden müssen.

Abrechnungsverfahren

Grundlage für die Abrechnung der Zuschüsse ist ab dem Kalenderjahr 2008 nicht mehr der Geldfluss von Seiten Dritter (Kostenträger), sondern die an den Übungsstunden teilnehmenden Personen mit Verordnungen.

Helfer

Wegen des besonderen Betreuungsbedarfs bei Kinder- und Jugendgruppen und Gruppen mit Menschen mit geistiger Behinderung und der sich daraus ergebenden Aufsichtspflichten kann bei diesen Gruppen ein Helfer eingesetzt werden, der einen Zuschuss von 2,00 € erhält.

Für den Fall, dass die Gruppenstärke die Betreuung durch 2 Übungsleiter erforderlich macht, entfällt der Zuschuss für einen Helfer.

Fahrtkostenerstattung

Im Juli 2007 hat der HBRS eine Umfrage bei allen Vereinen mit Kinder- und Jugendgruppen und Gruppen mit Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt, um die Fahrtkosten für die Beförderung zu den Sportstätten und zurück zu den Heimatorten durch vereinseigene Busse zu ermitteln.

Das Präsidium hat beschlossen für jede Fahrt (Hin- und Rückfahrt) einen Kostenzuschuss von zurzeit 0,20 € pro km zu zahlen. Dieser Zuschuss ist variabel und wird wie folgt ermittelt:

Haushaltsansatz Fahrtkosten für Kinder und Jugendgruppen

./. Vergütung für Helfer

./. Transportkosten von Fremdunternehmen

Restbetrag geteilt durch Gesamtfahrtleistung

Der maximale Fahrtkostenzuschuss pro Quartal incl. Fahrer wird auf 1.000,00 € begrenzt.

Wirksamkeit

Die vom Verbandsrat beschlossene Richtlinie zur Bezuschussung von Übungsveranstaltungen wird zum 01.04.2019 wirksam und ist erstmals für das II. Quartal 2019 anzuwenden.